

**Anzeige nach § 13 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung 2001  
- Nutzung einer Brauchwasseranlage -  
(Regenwassernutzungsanlage)**

zurück:

Inhaber/in:

An die  
Gemeinde Lindberg  
Zwieselauer Straße 1  
94227 Lindberg

---

---

---

**Anlage(n)**

**1. Standort der Anlage:**

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
Gebäude/Gebäudeteil

\_\_\_\_\_  
Nutzung des Gebäudes

**2. Hiermit zeige ich folgendes an:**

- Betrieb einer existierenden Anlage
- Inbetriebnahme einer neuen Anlage
- Wiederinbetriebnahme einer Anlage
- Stilllegung einer Anlage

am \_\_\_\_\_  
(Datum)

**Größe der Zisterne** \_\_\_\_\_ **m<sup>3</sup>**

**3. Herkunft des Brauchwassers:**

- Hausbrunnen
- Dachablaufwasser
- Oberflächenwasser
- Grauwasser (aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
- Sonstiges:  
\_\_\_\_\_

#### 4. Herkunft des Nachspeisungswassers:

- zentrale Trinkwasserversorgung  
 Sonstiges:

---

#### 5. Die Ableitung des überschüssigen Brauchwassers erfolgt in die/durch:

- Trennkanalisation  
 Mischkanalisation  
 Versickerung  
 Sonstiges:

---

#### 6. Name und Anschrift der Firma, welche die Brauchwassernutzungsanlage installiert hat:

---

(Firma)

---

(Anschrift)

---

(PLZ, Ort)

#### 7. Hygienevorschriften:

Sofern Sie auf Ihrem Grundstück Dachablaufwasser sammeln oder einen Privatbrunnen betreiben und das dadurch gewonnene Wasser als Brauchwasser im Haushalt verwenden, sind Sie verpflichtet, dies der Gemeinde Lindberg und nach § 13 der Trinkwasserverordnung 2001 auch dem Gesundheitsamt Regen anzuzeigen.

Die Anlagen müssen so geplant, gebaut und betrieben werden, dass Rückwirkungen auf das Trinkwasser der öffentlichen und häuslichen Wasserversorgung ausgeschlossen sind:

- Keine Verbindung von Trinkwasser und Regenwasser/Eigenwasser (Schieberabtrennungen, Rohrtrenner und Schläuche sind unzulässig)
- Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder Dreiwegeventilen hergestellt werden. Jede Verbindung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach der Trinkwasserverordnung dar.
- Eindeutige, farbliche und dauerhafte Kennzeichnung von Regenwasser/ Eigenwasserleitungen.
- Bau von Regenwassernutzungsanlagen durch anerkannte Fachfirmen. Hinweis: Die Nachspeiseeinrichtungen dürfen nur von zugelassenen Vertragsinstallateuren eingebaut werden.
- Information der zuständigen Gesundheitsbehörde und des Wasserversorgungsunternehmens über die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Außerbetriebnahme von Anlagen.

- Regelmäßige Inspektion und Wartung der Anlagen.
- Vorrichtung für den Einbau eines Wasserzählers, für das in den Kanal eingeleitete Wasser.

### 8. Verwendung des Brauchwassers:

Was wird versorgt:

- Toilette
- Waschmaschine
- Gartenbewässerung
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

### 9. Wurden folgende Anforderungen beachtet:

a) Wurde die Anlage normgemäß von einer Fachfirma installiert? (bitte Anlage beifügen)

- ja       nein

b) Sind die Rohrleitungen farblich abgehoben und ebenso wie die Entnahmestellen deutlich mit der Aufschrift „**Brauchwasser – KEIN Trinkwasser**“ gekennzeichnet?  
(§ 17 Abs. 2 TrinkwV 2001)

c) Erfolgt die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung ausschließlich mittels freiem Auslauf?

- ja       nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift